

**CGFP**

fonction publique

numéro 75, septembre 2026
paraît 6 fois par an
15^{ème} année

compact

Steuerreform mit **Nachbesserungsbedarf**



Mit der Einführung der allgemeinen Individualbesteuerung beginnt für Luxemburg ein neues Kapitel im Steuerrecht. Ob die Reform jedoch tatsächlich zu mehr Steuergerechtigkeit führen wird, hängt von einer Reihe entscheidender Faktoren ab.

Mit dem Gesetzentwurf 8676 will die Regierung die Individualbesteuerung ab 2028 einführen. Künftig soll grundsätzlich nur noch eine Einkommenssteuerklasse – der neue Tarif U – Anwendung finden. Jeder Steuerpflichtige wird unabhängig von seinem Familienstand einzeln besteuert. Ob jemand verheiratet, ledig oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, soll steuerrechtlich keine Rolle mehr spielen. Damit

verabschiedet sich Luxemburg schrittweise von einem System, das die gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren über Jahrzehnte hinweg geprägt hat.

Finanzminister Gilles Roth bezeichnet das ehrgeizige Vorhaben als eine „gesellschaftspolitische Reform“. Sie soll das Steuersystem einfacher, transparenter und gerechter gestalten,

unterschiedliche Lebensformen gleichbehandeln und zugleich die Kaufkraft stärken.

An der Notwendigkeit einer Reform des bisherigen Systems besteht kaum Zweifel. Bereits Anfang der 1990er-Jahre begann die politische Debatte über die Einführung der Individualbesteuerung. Seit 2018 besteht die Möglichkeit, sich freiwillig individuell besteuern zu lassen. Diese Option wurde jedoch nur selten genutzt. Nun soll der Systemwechsel endgültig vollzogen werden.

Aus Sicht der CGFP wird die Reform daran zu messen sein, ob sie tatsächlich zu mehr Steuergerechtigkeit führt oder ob sie an anderer Stelle

Fortsetzung siehe Seite 3

PERIODIQUE

POST
LUXEMBOURG

Envois non distribuables à retourner à:
L-3290 BETTEMBOURG

PORT PAYÉ
PS/700

Wie kann man Gutes tun?

1. Mittels einer großzügigen Spende – gelegentlich oder regelmäßig – an das CGFP-Hilfswerk.
2. Zudem: Wenn Sie ein gutes oder weniger gutes Ereignis in Ihrer Familie oder in Ihrem Freundeskreis haben, dann können Sie Ihren Glückwünschen oder Ihrer Anteilnahme durch eine dem Anliegen entsprechende Spende an das CGFP-Hilfswerk Ausdruck verleihen.

Somit bekunden Sie aus Solidarität Ihre konkrete Verbundenheit mit vielen Bedürftigen dieser Welt.



Fondation CGFP de Secours

(agrée par arrêté grand-ducal du 19 octobre 1995)

CCPLLULL: LU46 1 1 1 1 0733 4614 0000

(Die Geldspenden sind steuerlich absetzbar und werden dem Spender zertifiziert.)

VOYAGEZ L'ESPRIT LÉGER

Confiez vos déplacements,
séjours et vacances à l'étranger
au personnel expérimenté,
serviable et compétent de



LUX VOYAGES CGFP

25A, boulevard Royal (Forum Royal)
L-2449 Luxembourg • Tél. 47 00 47 - 1
e-mail: info@luxvoyages.lu

OUVERT LE SAMEDI MATIN

neue Ungleichheiten schafft. Die „Chambre des fonctionnaires et employés publics“ (CHFEP) hat den Gesetzentwurf in ihrem umfangreichen Gutachten unter vielfältigen Gesichtspunkten analysiert. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Kritikpunkte und Forderungen näher erläutert.

Wer profitiert – und wer könnte verlieren?

Die Auswirkungen der Reform fallen je nach Lebens- und Einkommenssituation sehr unterschiedlich aus. Die CHFEP kommt zu dem Ergebnis, dass einige Personengruppen substanziell entlastet werden, während andere kaum profitieren oder sogar steuerliche Nachteile hinnehmen müssen.

Zu den klaren Gewinnern zählen Alleinstehende ohne Kinder. Für jene Singles, die am 1. Januar des Steuerjahres noch keine 64 Jahre alt sind, bringt die Reform eine spürbare Entlastung. Wer jedoch zum genannten Stichtag bereits das 64. Lebensjahr vollendet hat und der Steuerklasse 1A angehört, muss kaum mit Veränderungen rechnen.

Für Alleinerziehende, die weder verheiratet sind noch in einer PACS-Partnerschaft eingetragen sind (Eltern, Alleinstehende oder Geschiedene), bringt die Reform nur eine geringe steuerliche Entlastung. Die Berufskammer verweist auf die bereits vorgesehene Anhebung des Alleinerziehenden-Steuerkredits (crédit d'impôt monoparental). Diese oder eine vergleichbare Maßnahme sollte künftig sicherstellen, dass die besonderen finanziellen Belastungen alleinerziehender Personen steuerlich angemessen berücksichtigt werden.

Mit der Reform wird die bisherige steuerliche Besserstellung bestimmter unverheirateter Paare entfallen. Gemeint sind Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, einen gemeinsamen Haushalt im wirtschaftlichen Sinne führen und bei denen bislang ein Partner der Steuerklasse 1A und der andere der Steuerklasse 1 zugeordnet war. Diese Paare genossen bislang steuerliche Vorteile, die eigentlich echten Alleinerziehenden vorbehalten sein sollten. Die Beseitigung dieser tariflichen Verzerrung wird von der CHFEP ausdrücklich begrüßt.

Bei Ehepaaren zeigt sich ein differenziertes Bild. Ob sie von der Reform profitieren, hängt maßgeblich von ihrer Einkommenssituation ab. Erzielen beide Ehepartner jeweils ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 50.000 Euro, sinkt ihre gemeinsame Steuerbelastung laut Berechnungen der CHFEP. Anders verhält es sich, wenn ein Partner ein geringes Einkommen erzielt. In solchen Fällen kann die Gesamtsteuerbelastung höher ausfallen als bei der bisherigen gemeinsamen Besteuerung. Als Beispiel nennt die CHFEP Personen, die Elternurlaub in Anspruch nehmen und dadurch vorübergehend geringere Einkünfte erzielen.

Einen klaren Vorteil sieht die Berufskammer im Steuerabzug auf Löhne und Pensionen. In Zukunft soll dieser der tatsächlich geschuldeten Steuer wesentlich genauer entsprechen als jetzt. Hohe Nachzahlungen oder zusätzliche Vorauszahlungen werden dadurch weitgehend entfallen.

Da die Abschaffung der gemeinsamen Besteuerung insbesondere für langjährig verheiratete Paare Nachteile mit sich bringen kann, sieht der Gesetzentwurf eine Übergangsregelung vor. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner,



deren Ehe oder Partnerschaft vor dem 1. Januar 2028 geschlossen wurde, dürfen bis Ende 2052 weiterhin nach dem geltenden System gemeinsam besteuert werden. Für sie gilt während dieser Zeit der Übergangstarif T.

Ein vertagtes Problem

Die CGFP hat jedoch von Anfang an darauf hingewiesen, dass viele Familien ihre private und berufliche Lebensplanung an den bisherigen Rahmenbedingungen ausgerichtet haben – auch bei der Frage, ob beide Partner berufstätig sind oder ein Partner seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung bzw. der Pflege von Angehörigen einschränkt oder ganz aufgibt. Solche Lebensentscheidungen dürfen nicht nachträglich durch einen abrupten Systemwechsel infrage gestellt werden. Die CGFP sieht in der bis 2052 geltenden Übergangsfrist keine adäquate Lösung, sondern lediglich eine Verschiebung des Problems um 25 Jahre.

Diese Einschätzung teilt auch die CHFEP. Zur Veranschaulichung führt sie das Beispiel eines Paares mit nur einem Einkommen, bei dem beide Partner am 1. Januar 2028 jeweils 50 Jahre alt sind. Nach Ablauf der Übergangsbestimmung wären beide Ehepartner 75 Jahre alt. Während der Zwischenphase hätten sie kaum Möglich-

keiten, ihre berufliche Einkommenssituation neu zu gestalten. Mit dem Wechsel zur obligatorischen Individualbesteuerung müssten sie dann mit einer deutlich höheren Steuerbelastung rechnen und würden im schlimmsten Fall Gefahr laufen, in eine prekäre finanzielle Lage zu geraten. Daher fordern CHFEP und CGFP, den betroffenen Ehepaaren die Besteuerung nach der bisherigen Steuerklasse 2 dauerhaft zu ermöglichen.

Um den Familien eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu bieten, spricht sich die CHFEP zudem für umfassende Informations- und Beratungsangebote aus. Regionale Beratungsstellen mit speziell geschultem Personal sowie im Internet verfügbare Online-Rechner sollten Steuerpflichtige dabei unterstützen, die finanziellen Auswirkungen der Übergangsregelung und der freiwilligen Individualbesteuerung miteinander zu vergleichen.

Ein Wahlrecht mit Haken

Während der Übergangsphase können sich die betroffenen Ehepaare jederzeit für die Individualbesteuerung entscheiden. Ein späterer Wechsel zurück zur gemeinsamen Besteuerung ist jedoch ausgeschlossen. Diese Unwiderruf-

Fortsetzung siehe Seite 5





Pension Plan

Votre retraite mérite une stratégie d'investissement solide

Pension Plan, le contrat prévoyance vieillesse selon l'article 111bis L.I.R.* intègre des ETFs dans une enveloppe prévoyance flexible, adaptée à votre profil de risque et à votre horizon de placement.

Une assurance 

*Loi modifiée du 4 décembre 1967 concernant l'impôt sur le revenu (L.I.R.). Le contrat Pension Plan permet de déduire les primes versées de sa déclaration d'impôts jusqu'à un plafond de 4.500€. Attention la fiscalité applicable à l'échéance dépendra de votre lieu de résidence au moment du versement de votre épargne, ainsi que de vos revenus et de votre tranche d'imposition.



CGFP Assurances S.A.

18, rue Érasme, L-1468 Luxembourg

Tél. 27 04 28 01, info@cgfp-assurances.lu

[cgfp-assurances.lu](https://www.cgfp-assurances.lu)

Fortsetzung von Seite 3

lichkeit erachtet die CGFP als problematisch, da niemand heute vorhersagen kann, wie sich das Berufsleben, die familiäre Situation oder die Einkommensverhältnisse eines Haushalts in zehn oder 20 Jahren entwickeln werden.

Auch die CHFEP hält diese Regelung für bedenklich. Sie schlägt vor, die Entscheidung jeweils für einen befristeten Zeitraum – beispielsweise fünf Jahre – verbindlich zu machen und höchstens zwei Wechsel zwischen den beiden Besteuerungssystemen zuzulassen. So könnten unvorhersehbare Veränderungen der familiären Situation oder der Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden, die beim Wechsel zur Individualbesteuerung noch nicht absehbar waren.

Für die CHFEP stellt die Reform einen Paradigmenwechsel dar. In Zukunft würden verheiratete Paare, bei denen ein Partner erwerbstätig ist und der andere die Hausarbeit übernimmt, steuerlich benachteiligt. Besonders problematisch sei dies für Familien, die diese Entscheidung nicht selbstbestimmt treffen können – etwa, wenn ein schwerbehindertes Kind dauerhaft betreut werden muss. Vor diesem Hintergrund stellt die CHFEP die Frage, ob die Reform mit Artikel 214 des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbar ist. Der „Code civil“ besagt, dass Ehepartner ihren Beitrag zur gemeinsamen Lebensführung sowohl durch Erwerbs- als auch durch Hausarbeit erbringen können.

Korrekturbedarf bei kinderbezogenen Steuervergünstigungen

Kinder beeinflussen derzeit mehrere Bestandteile der steuerlichen Bemessungsgrundlage ihrer Eltern sowie die Höhe bestimmter Abzugsgrenzen – beispielsweise bei Zinsaufwendungen für die selbstgenutzte Wohnung, dem Pauschalabzug für Kinderbetreuungskosten oder Beiträgen an Bausparkassen.

Bei der gemeinsamen Besteuerung wurden bislang die Kinder beider Ehepartner bei der Steuerermäßigung berücksichtigt. Im Zuge der Reform sollen diese Vergünstigungen grundsätzlich nur noch dem jeweiligen Elternteil zustehen. Je nachdem, ob ein Kind vollständig bei einem Elternteil oder jeweils zur Hälfte bei beiden Eltern berücksichtigt wird, kann sich die steuerliche Bemessungsgrundlage verändern. Die CHFEP fordert daher Nachbesserungen,



um bei den kinderbezogenen Abzugsgrenzen Nachteile im Vergleich zu den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zu vermeiden.

Gegen den künftigen Steuerfreibetrag für Kleinkinder (abattement petite enfance) in Höhe von 5.400 Euro ist nichts einzuwenden. Vorbehalte bestehen jedoch gegenüber der Möglichkeit, den Freibetrag zwischen Ehe- oder PACS-Partnern zu übertragen. Falls diese Regelung beibehalten wird, spricht aus Sicht der Berufskammer nichts dagegen, auch die Übertragbarkeit anderer steuerlicher Vergünstigungen zwischen den Partnern aus Gründen der Gleichbehandlung zuzulassen.

Die Reform bringt zudem neue praktische Herausforderungen für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung mit sich. Im Zusammenhang mit der Individualbesteuerung wird es entscheidend sein, wem Einkommen und bestimmte Ausgaben steuerlich zuzurechnen sind. Nach Einschätzung der CHFEP dürfte dies bei Löhnen und Pensionen kaum Schwierigkeiten bereiten, da diese eindeutig einer Person zugeordnet werden können.

Komplexer wird es hingegen bei der Klärung der Eigentumsverhältnisse von Vermögensgegenständen, z.B. bei vermieteten Immobilien. Die Berufskammer befürchtet, dass dies die

Bearbeitungsdauer in den Steuerbüros verlängern und vermehrt zu Streitfällen führen könnte. Sie regt deshalb an, grundsätzlich von einer hälftigen Zuordnung auszugehen, sofern keine andere Eigentumsverteilung nachgewiesen wird.

Darüber hinaus bemängelt die CHFEP, dass der Gesetzentwurf keine klaren Regeln dafür enthält, wie außergewöhnliche Belastungen, die zu einem Steuerabzug berechtigen können, zwischen den Partnern aufzuteilen sind. Als Beispiele nennt sie Krankheits- oder Kinderbetreuungskosten.

Inflationsausgleich nicht verwässern

Die CGFP zeigt sich erfreut darüber, dass ihre langjährige Forderung nach einer regelmäßigen Anpassung der Steuertabelle an die Inflation umgesetzt wird. Während jedoch der ursprüngliche Gesetzentwurf eine zukünftige automatische Anpassung nach drei Indextranchen vorsah, soll diese nun erst nach vier Tranchen erfolgen. Gemeinsam mit der Berufskammer fordert die CGFP die Regierung auf, von der geplanten Verschiebung der Anpassung abzusehen.

Abschließend bedauern die CGFP und die Berufskammer, dass die Regierung – abgesehen von einigen Ausnahmen – die Steuerreform nicht zum Anlass genommen hat, um zahlreiche seit Jahrzehnten unveränderte Pauschal- und Mindestbeträge zu überarbeiten und an die heutigen Lebenshaltungskosten anzupassen.

Die CGFP und die CHFEP stellen die Steuerreform nicht grundsätzlich infrage. Sie unterstützen das Ziel eines gerechteren Steuersystems. Zugleich machen sie jedoch deutlich, dass der Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten nachgebessert werden muss. Nur so kann der tiefgreifende Systemwechsel zu mehr Steuererechtigkeit führen, ohne neue Ungleichheiten zu schaffen. Die CGFP wird die Steuerreform auch weiterhin kritisch begleiten.

Max Lemmer



Organe de la Confédération Générale de la Fonction Publique **CGFP**

Éditeur: **CGFP**

488, route de Longwy, L-1940 Luxembourg

Tél.: 26 48 27 27 – Fax: 26 48 29 29

E-mail: cgfp@cgfp.lu

Rédaction: Tél.: 26 48 27 27-1

Impression: SNE-Editions S.à r.l.

La reproduction d'articles, même par extraits, n'est autorisée qu'en cas d'indication de la source. Les articles signés ne reflètent pas nécessairement l'avis de la CGFP.



Mehr Rechtssicherheit für Staatsbedienstete

Mit dem Gesetzentwurf 8642 steht eine tiefgreifende Reform des Disziplinarrechts im öffentlichen Dienst vor dem Abschluss. Das Vorhaben geht auf Vereinbarungen zurück, die im Rahmen der Gehälterabkommen 2022 und 2025 zwischen der CGFP und der Regierung erzielt wurden. Für die Staatsbediensteten bringt es eine Reihe wichtiger Neuerungen mit sich.

Den Grundstein für einen wesentlichen Teil dieser Änderungen legte eine gemeinsame Arbeitsgruppe der CGFP und des für den öffentlichen Dienst zuständigen Ministeriums. Sie unterzog das bestehende Disziplinarrecht einer eingehenden Analyse und erarbeitete konkrete Verbesserungsvorschläge. In ihre Überlegungen flossen auch die praktischen Erfahrungen der Mitglieder des Disziplinarrats sowie des für Disziplinaruntersuchungen zuständigen Regierungskommissars ein.

Ziel der Reform ist es, die Glaubwürdigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen zu festigen. Gleichzeitig soll die überwältigende Mehrheit der Staatsbediensteten, die ihre Aufgaben täglich verantwortungsvoll wahrnehmen, vor jenen wenigen geschützt werden, die durch Fehlerhalten dem Ansehen des öffentlichen Dienstes schaden. Der Gesetzesbegründung zufolge geht es nicht um einen besonderen Schutz vor Entlassungen, sondern vielmehr darum, ein faires und objektives Verfahren unter uneingeschränkter Wahrung der Verteidigungsrechte sicherzustellen.

Neue Regeln für die Staatsangestellten

Eine der größten Errungenschaften dieser Reform betrifft die Staatsangestellten. Während sie bislang erst nach zehn Dienstjahren dem Disziplinarrecht der Beamten unterstellt wurden, gilt dies künftig bereits nach Abschluss ihres Praktikums (période d'initiation). Ab ihrer Festanstellung wird damit auch ihnen bei einem Verdacht auf Dienstvergehen eine neutrale Untersuchung durch den für disziplinarische Ange-

legenheiten zuständigen Regierungskommissar gewährleistet.

Gerade dieser Punkt war der CGFP, gestützt auf Forderungen der „Association des employé(e)s de l'État asbl“, bei den letzten Gehälterverhandlungen ein wichtiges Anliegen. Mit der Gleichstellung von Staatsbeamten und -angestellten in Disziplinarangelegenheiten wird eine langjährige gewerkschaftliche Forderung umgesetzt. Auch die „Chambre des fonctionnaires et employés publics“ (CHFEP) begrüßt diese Neuerung ausdrücklich. In ihrem diesbezüglichen Gutachten spricht sie von einem wesentlichen Fortschritt.

Eine weitere bedeutende Änderung betrifft die Einführung einer Möglichkeit, Staatsbedienstete bereits vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorläufig vom Dienst zu suspendieren. Bislang fehlte eine klare Regelung für Fälle, in denen schwerwiegende Verdachtsmomente gegen einen Staatsbediensteten vorlagen, ohne dass bereits ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden war. Mit der Reform wird diese Lücke nun geschlossen.

Missbrauch vorbeugen

Bis zur möglichen Einleitung des eigentlichen Verfahrens wird eine rechtliche Grundlage für eine vorläufige Suspendierung geschaffen. Diese endet automatisch, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Diese Maßnahme hat keinen Strafcharakter, sondern soll lediglich die Interessen der Verwaltung schützen und eine ordnungsmäßige Vorbereitung des Verfahrens ermöglichen. Eine solche Suspendierung ist nur in Fällen vorgesehen, in denen die weitere Ausübung der dienstlichen Tätigkeit mit erheblichen Risiken verbunden wäre. Die CHFEP empfiehlt jedoch, die Voraussetzungen für eine Suspendierung näher zu definieren, um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen.

Ein weiterer Vorschlag der CHFEP betrifft die Dauer der Suspendierung. Diese sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Maßnahme nicht länger als notwendig aufrechterhalten wird.



Ein weiterer Bestandteil der Reform ist die Neugestaltung des Sanktionskatalogs. Das bisherige Disziplinarrecht umfasst insgesamt zehn verschiedene Sanktionen. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass mehrere davon nur eingeschränkt anwendbar waren oder ihren Zweck verfehlten.

Mit der Reform wird der Sanktionskatalog deutlich gestrafft und auf vier Maßnahmen reduziert. Als mildeste Sanktion bleibt der Verweis bestehen, der bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen verhängt werden kann.

Deutlich ausgeweitet wird hingegen die Geldbuße. Sie kann in Zukunft zwischen 10 % und 300 % eines monatlichen Bruttogrundgehalts betragen. Damit verfügt der Disziplinarrat über einen deutlich größeren Handlungsspielraum als bisher. Bei schweren Verfehlungen kann zudem eine Rückstufung (rétrogradation) oder ein Aufschub des dienstlichen Aufstiegs (retard dans l'avancement en grade) ausgesprochen werden.

Bei der Vollstreckung der Geldbußen besteht aus Sicht der CHFEP allerdings noch Präzisionsbedarf. Die Berufskammer schlägt vor, ausdrücklich festzuhalten, dass die „Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA“ für deren Einziehung zuständig ist und dabei die im Registrierungswesen geltenden Vorschriften anwendet. Eine klare Zuständigkeitsregelung soll Rechtsunsicherheiten vermeiden.

Bewährung statt Entlassung?

Die Entlassung bleibt auch künftig die schwerste Disziplinarmaßnahme. Sie ist jenen Fällen vorbehalten, in denen das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und dem öffentlich Bediensteten endgültig zerstört ist.

Die CHFEP spricht sich in ihrem Gutachten dafür aus, die Möglichkeit zu prüfen, Disziplinarstrafen unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung auszusetzen. Eine solche Regelung könnte betroffenen Staatsbediensteten die Gelegenheit bieten, nach einer beruflichen Verfehlung wieder Fuß zu fassen.

Auch beim Begnadigungsrecht erkennt die CHFEP eine rechtliche Unstimmigkeit. Das allgemeine Beamtenstatut sieht zwar vor, dass der Großherzog in Disziplinarangelegenheiten das Begnadigungsrecht ausüben kann. Nach Auffassung der Berufskammer lässt sich diese Bestimmung jedoch in der Praxis nicht anwenden.



Das verfassungsrechtliche Begnadigungsrecht bezieht sich ausschließlich auf von Gerichten gesprochene Urteile im Strafrecht, während der Disziplinarrat keine gerichtliche Instanz ist. Die CHFEP fordert deshalb, diese rechtliche Inkohärenz zu beseitigen.

Klärungsbedarf bei Verteidigungsrechten

Mit der Vereinfachung des Sanktionskatalogs verschwinden zugleich mehrere Maßnahmen aus dem Disziplinarrecht. Betroffen sind u.a. die Verwarnung, die Versetzung als Disziplinarmaßnahme, die Aussetzung der zweijährlichen Gehaltssteigerung, der zeitweilige Ausschluss aus dem Dienst und die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. Sie erwiesen sich aufgrund praktischer oder rechtlicher Schwierigkeiten als schwer umsetzbar bzw. wenig zweckmäßig.

Obwohl die Reform zahlreiche Verbesserungen mit sich bringt, sieht die CGFP in einzelnen Bereichen weiterhin Klärungsbedarf. So sollte

aus ihrer Sicht ausdrücklich festgehalten werden, dass sich betroffene Staatsbedienstete nicht nur eines Rechtsanwalts bedienen können, sondern gegebenenfalls auch Unterstützung durch Personal- oder Gewerkschaftsvertreter ihrer Wahl in Anspruch nehmen dürfen. Diese Position wird auch von der Berufskammer der Staatsbediensteten geteilt, die darin einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Verteidigungsrechte und zur Rechtssicherheit der Betroffenen sieht. Gefordert wird eine klare gesetzliche Regelung, um Interessenkonflikte und Eingriffe in die Gewerkschaftsfreiheit zu vermeiden.

Eng damit verbunden ist ein weiterer Aspekt, auf den die CGFP aufmerksam macht. In der Vergangenheit wurden vereinzelt Gewerkschaftsvertreter als Zeugen in Disziplinarverfahren vorgeladen, obwohl sie gleichzeitig die Interessen der betroffenen Staatsbe-

Fortsetzung siehe Seite 8





Fortsetzung von Seite 7

diensteten vertreten. Um solche Situationen zu vermeiden, bedarf es daher einer klaren Regelung. Gewerkschafter, die einen Staatsbediensteten begleiten oder vertreten, sollten nicht gleichzeitig als Zeugen gegen ihn auftreten müssen. Zumindest sollte ihnen das Recht zustehen, eine Aussage zu verweigern, wenn diese den von ihnen vertretenen Bediensteten belasten könnte.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Beweisaufnahme. Tauchen im Laufe des Disziplinarverfahrens neue Vorwürfe oder zusätzlich belastende Erkenntnisse auf, muss den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, hierzu auch mehrfach Stellung zu beziehen und gegebenenfalls ergänzende Ermittlungen zu beantragen.

Verstärkte Zusammenarbeit mit der Justiz

Neu geregelt wird außerdem die Zusammenarbeit zwischen den Disziplinarbehörden und der Justiz. Künftig sollen die Gerichte und die Staatsanwaltschaften relevante Informationen an das Regierungskommissariat für Disziplinaruntersuchungen sowie an die zuständigen Disziplinarinstanzen weiterleiten können. Ziel ist es, die Abläufe besser aufeinander abzustimmen und Disziplinarverfahren effizienter zu gestalten. Die CHFEP mahnt jedoch an, dass ein solcher Informationsaustausch nur unter strikter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgen darf. Insbesondere Fragen des Datenschutzes, des Untersuchungsgeheimnisses und der Unschuldsvermutung müssten sorgfältig be-

rücksichtigt werden. Nach Auffassung der Berufskammer sollte die Weitergabe personenbezogener Informationen daher klar geregelt und auf jene Fälle beschränkt bleiben, in denen sie für das Disziplinarverfahren tatsächlich erforderlich ist.

Kritisch sieht die CHFEP, dass die Nationale Kommission für Datenschutz (CNPd) bislang nicht zu den geplanten Regelungen angehört wurde. Angesichts der datenschutzrechtlichen Tragweite des geplanten Informationsaustauschs zwischen Justiz- und Disziplinarbehörden hält die Berufskammer eine Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde für unerlässlich. Die unterbliebene Konsultation der CNPD wertet sie als erheblichen Verfahrens- und Rechtsverstoß, der vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs behoben werden müsse.

Längere Verjährungsfristen

Das „Commissariat du Gouvernement chargé de l'instruction disciplinaire“ wird im Zuge der Reform personell verstärkt. So wird die Zahl der stellvertretenden Regierungskommissare von drei auf fünf erhöht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde den wachsenden Anforderungen auch künftig effizient gerecht werden kann.

Zudem wird die Verjährungsfrist für Disziplinarvergehen von drei auf fünf Jahre verlängert. Sie wird damit mit denen im Strafrecht geltenden Fristen in Einklang gebracht. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Sachverhalte erst nach längerer Zeit ans Licht kommen.

Die Reform des Disziplinarrechts geht in wesentlichen Punkten auf Forderungen der CGFP zurück. Auch wenn aus gewerkschaftlicher Sicht nicht alle Anliegen berücksichtigt wurden, zeigt der Gesetzentwurf, dass sachorientierte Verhandlungen konkrete Verbesserungen für die Staatsbediensteten bewirken können.

Max Lemmer

WERDEN SIE NOCH HEUTE MITGLIED!

CONFÉDÉRATION GÉNÉRALE DE LA FONCTION PUBLIQUE
www.cgfp.lu/adhesion

Die CGFP bietet unter anderem eine wirksame Berufsvertretung, kostenlose juristische Beratungen in Beamtenrechtsfragen, kostenlose Auskünfte und Unterstützung in Gehalts-, Pensions-, Krankenkassen- und Steuerangelegenheiten sowie ein umfassendes Dienstleistungsangebot wie z.B. CGFP-Bausparen, CGFP-Versicherungen, Krankenzusatzversicherung und Zusatzpensionsversicherung.



Cours de formation et d'appui scolaires



Cours d'appui, de rattrapage, de révision et de méthodologie pour les élèves de l'enseignement secondaire classique et général luxembourgeois

INSCRIPTION ET INFORMATIONS

ACCUEIL TÉLÉPHONIQUE:

mardi: de 9h30 à 11h30
et de 14h30 à 16h30,
mercredi: de 14h30 à 16h30,
jeudi et vendredi: de 9h30 à 11h30

AFAS CGFP
Association de Formation
et d'Appui scolaires a.s.b.l.

Tél.: 26 77 77 77 – afas@cgfp-services.lu
<https://www.cgfp-services.lu/services/afas>



Im Rahmen einer kleinen Feier wurde Gaby Welter (4. von links) offiziell in den Ruhestand verabschiedet und Julia Zabel (4. von rechts) die Leitung von Lux Voyages übertragen.



LUX VOYAGES
CGFP

- Kontinuität im Wechsel

Nach fast 30-jähriger Leitung der CGFP-eigenen Reiseagentur Lux Voyages hat für Gaby Welter ein neuer Lebensabschnitt begonnen: Am 1. August dieses Jahres trat sie ihren wohlverdienten Ruhestand an. Sie war maßgeblich an der Gründung und dem Erfolg dieses auf maßgeschneiderte Reisen spezialisierten Reisebüros beteiligt. Im Laufe der Jahre konnte sich die Adresse am 25-A, Boulevard Royal als Referenzadresse für viele CGFP-Mitglieder etablieren, die dort ihre vertrauenswürdigen Ansprechpartner finden konnten, um den perfekt individuell zugeschnittenen Urlaub oder die zweckmäßigen Dienstreisen gestalten zu lassen. Dass Lux Voyages diese Lücke in einem ansonsten hart umkämpften Markt füllen konnte, hat sich nicht zuletzt auch bei vielen Reiseinteressenten herumgesprochen, die nicht Mitglied der CGFP sind. Auch dieser Umstand ist ein Erfolg, der Gaby Welters Führungsgeschick zu verdanken ist.

Die exzellente Reputation, die sich Lux Voyages zuschreiben darf, beruht letztlich aber auch auf einem perfekt eingespielten Team, das Gaby Welter selbst zusammensetzte und nach den eigenen Standards formte. So ist es dann auch nicht verwunderlich, dass die Nachfolgerin aus den eigenen Reihen kommt. Julia Zabel, die seit inzwischen fast 15 Jahren eine feste Position im Reisebüro innehat, bietet sich als natürliche Nachfolgerin für Frau Welter an und genießt daher auch das volle Vertrauen von CGFP-Services. Als Eigentümerin liegt CGFP-Services daran, dass die Kontinuität bewahrt bleibt und die Kunden nicht nur einen traumhaften Erholungsurlaub, sondern ebenso die persönliche und professionelle Beratung in Erinnerung halten werden, die diesen Urlaub erst ermöglicht hat.

Im Rahmen einer kleinen Feier bedankte sich Joseph Daleiden, Präsident von CGFP-Services, bei Gaby Welter, für ihren unermüdlichen Einsatz und die vielen Verdienste, die sie sich

anrechnen lassen kann, und betonte ausdrücklich, dass CGFP-Services sich glücklich schätzen kann, in ihr eine kompetente und engagierte Person gefunden zu haben, die ihre Leidenschaft mit ihrem Beruf verbinden konnte und sich mit Herzblut engagiert hat. Umso erfreuter zeigt sich

Joseph Daleiden dann auch darüber, dass mit Julia Zabel nun eine Person die Leitung übernimmt, die ebenfalls ihre Passion zum Beruf gemacht hat und mit dem gleichen Elan und derselben Motivation den (CGFP-) Kunden zu erfüllenden Reisen verhelfen wird.



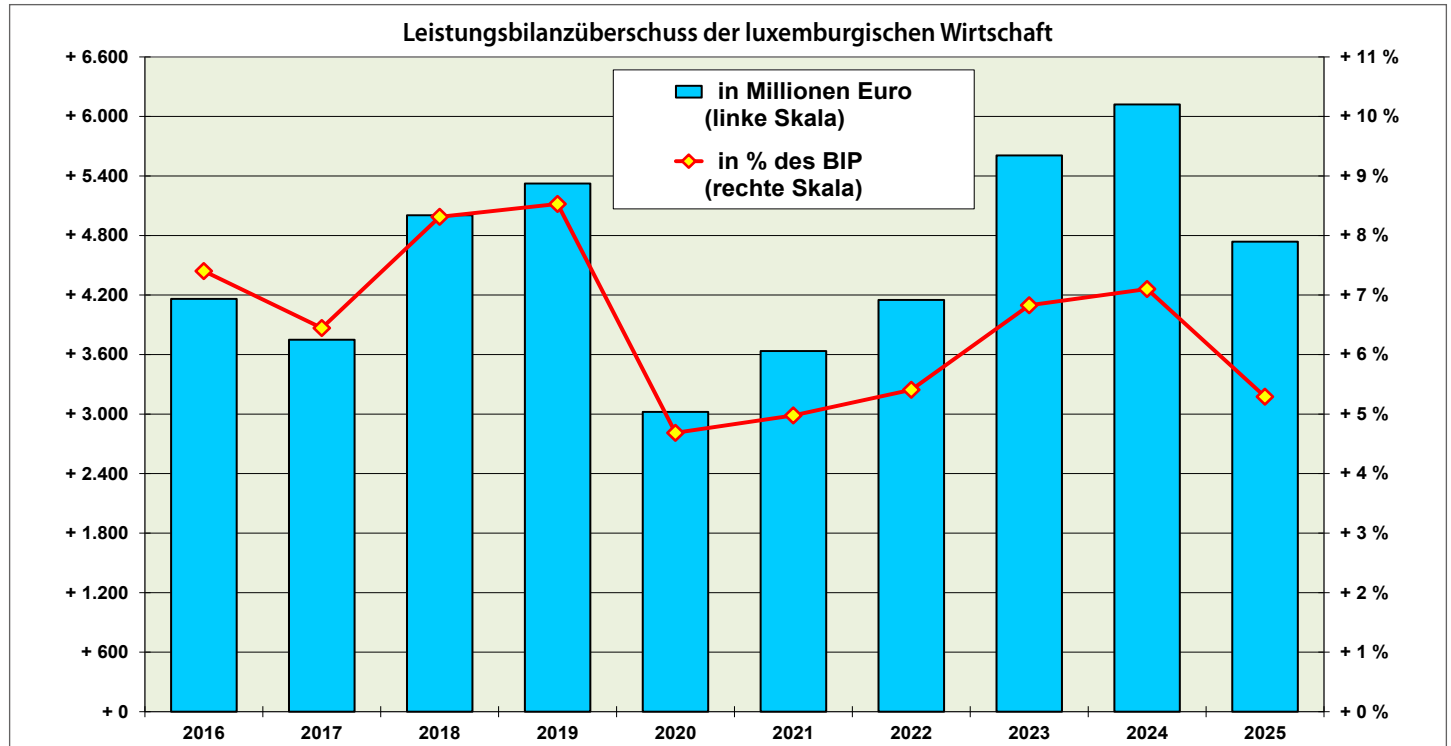
Im Laufe der Jahre konnte sich die Adresse am 25-A, Boulevard Royal als Referenzadresse für viele CGFP-Mitglieder etablieren.

Die ökonomische Lage des Landes in vier Bildern

Ein europäisches „Powerhouse“ erster Klasse

Eifrige Lobbyisten behaupten, die Produktivität der luxemburgischen Wirtschaft sei ruiniert und damit auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Landes verloren. Viele Beobachter und Kommentatoren wiederholen ständig das Gleiche. Tatsache ist jedoch – und dies wird nirgendwo erwähnt, da hierzu keine Pressekonferenz abgehalten wird – dass die Leistungsbilanz des Landes einen sehr hohen Überschuss aufweist. Diese Berechnung vergleicht die Exporte mit den Importen, also das, was wir an Gütern und Dienstleistungen produzieren, mit dem, was wir konsumie-

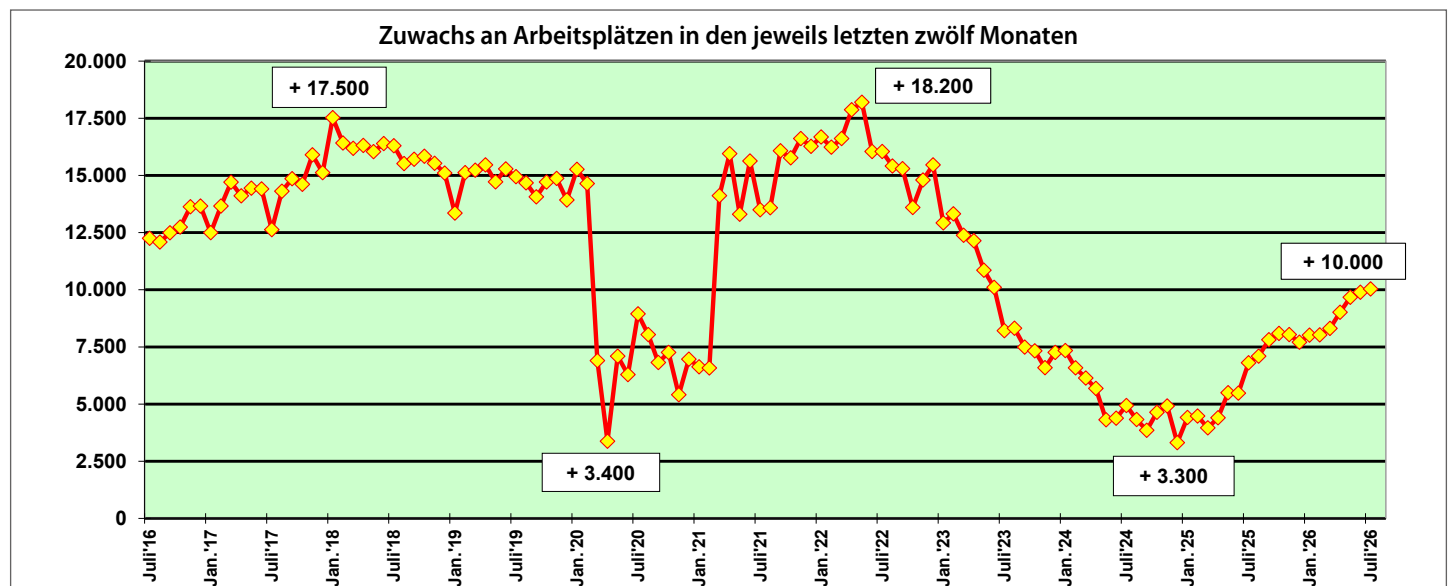
ren. Der hierbei festgestellte Überschuss zeigt, dass sich unsere gesamte Wirtschaft im internationalen Wettbewerb außerordentlich gut behauptet und wir keineswegs über unsere Verhältnisse leben. Dies erklärt, weshalb wir uns netto ständig bereichern und zum Land mit dem höchsten Bruttoinlandsprodukt aufsteigen konnten. Die untenstehende Grafik belegt anhand der offiziellen Statec-Zahlen für das letzte Jahrzehnt einen externen Leistungsbilanzüberschuss, der jährlich stets über drei Milliarden Euro (4,7 % des BIP) lag und bis zu 6,1 Milliarden (8,5 % des BIP) erreichte.



Wirtschaftslage deutlich besser als die Stimmung

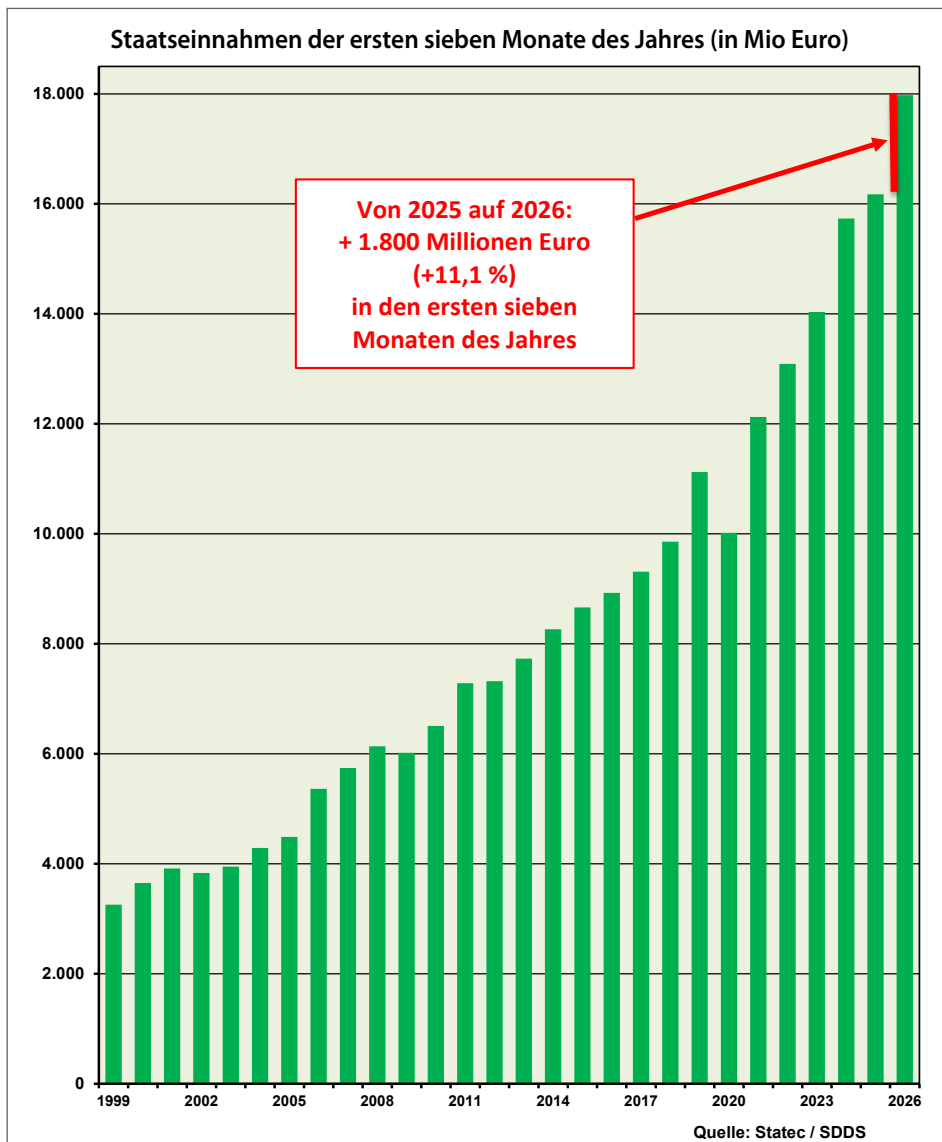
Das Baugewerbe, das Handwerk und die Gastronomie stöhnen weiterhin, weil viele Menschen und Unternehmen sparen, anstatt Geld auszugeben. Dass die Stimmung der Verbraucher und Investoren derzeit viel schlechter ist als die wirtschaftliche Realität, liegt vor allem auch an der negativen „Propaganda“ der Miesmacher aus Industrie und Großunternehmen, die mit ihren Behauptungen über ein angeblich ruiniertes Land die Politik auf einen antisozialen Kurs bringen wollen. Obwohl einige Wirtschaftsbereiche nach wie vor hinterherhinken, ist der allgemeine Aufschwung bereits ein-

getreten, auch wenn dies jedoch weiterhin hartnäckig bestritten wird. Ein aussagekräftiger konjunktureller Indikator ist der Arbeitsmarkt, der hierzulande in den letzten 30 Jahren 300.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen hat, das entspricht durchschnittlich 10.000 Stellen pro Jahr, in Boomphasen jedoch 12.000 bis 18.000 und in schwächeren Zeiten nur 3.000 bis 8.000. Während vor anderthalb Jahren nur ein Zuwachs von 3.300 Jobs für die vorangegangenen zwölf Monate verzeichnet wurde, ist nun bereits wieder ein Plus von 10.000 erreicht worden, wie unsere Grafik eindrücklich zeigt.



Positive Überraschung bei den Staatsfinanzen

Im letzten Parlamentswahlkampf wurde die lange verzögerte Steuerreform mit der Absenkung der Steuerlast fest versprochen, unter Beibehaltung hoher Investitionen sowie ohne Verzicht auf eine verbesserte Sozialpolitik. Anschließend jedoch brach die Konjunktur deutlich ein. Trotz dieser Entwicklung beharrte die neue Regierung auf dem angekündigten Steuer- und Investitionskurs, und die Verhandlungsmacht der Gewerkschaften sicherte zudem den Fortbestand der Sozialpolitik. Dadurch wurden angesichts der schlechten Konjunkturlage inmitten einer europaweiten Multikrise wissentlich und willentlich moderate Haushaltsdefizite in Kauf genommen. Diese sind angesichts der außerordentlichen soliden Finanzlage des Staates – eine der besten in Europa und der Welt – vollkommen vertretbar. Dennoch bezeichnen zahlreiche Kritiker, darunter führende Vertreter der parlamentarischen Opposition, die politisch gewollten und fest eingeplanten leichten Defizite als absolutes Desaster und als Beginn eines Staatsbankrotts. Die Fakten sehen allerdings ganz anders aus. Trotz der ersten Steuerabsenkungen **sind die Staatseinnahmen in den ersten sieben Monaten des Jahres um über 1,8 Milliarden Euro oder 11,1 % gestiegen.** Dies ist zwar kein Verdienst der Regierung, aber der eindeutige Beweis dafür, dass sich alle politischen Budgetpessimisten und „Sparfanatiker“ fundamental geirrt haben, als sie den antisozialen Propagandisten aus dem Patronatslager auf den Leim gegangen sind.

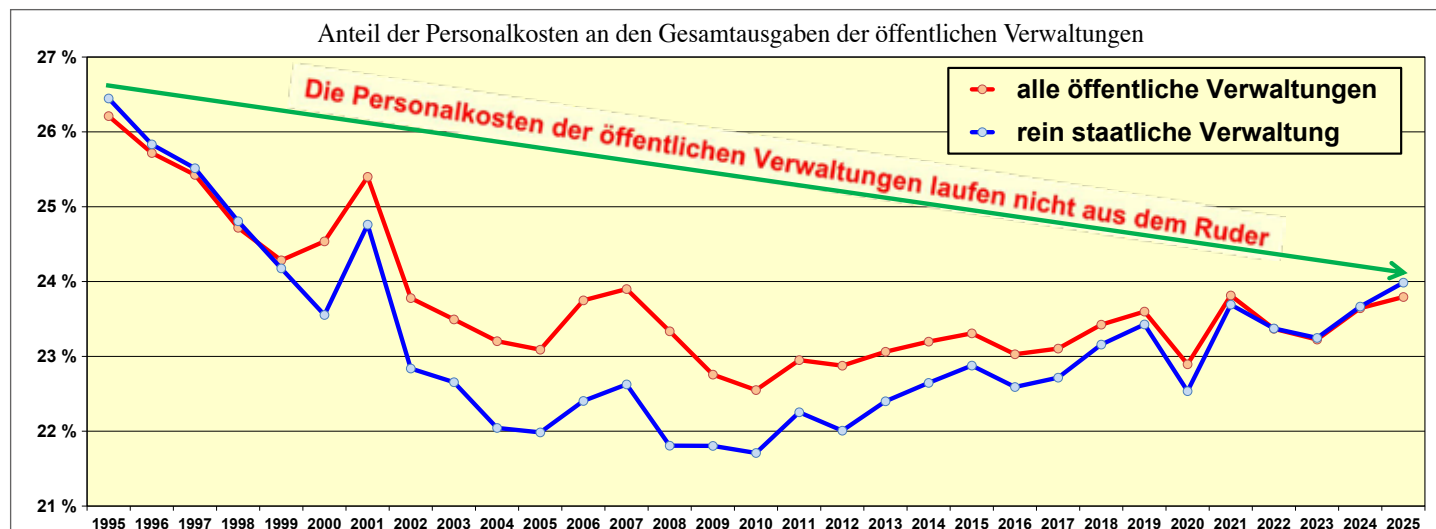


Die Lüge vom fetten, trägen und ruinösen Staat

Ein Staat, der eine angemessene Sozialpolitik gewährleistet und in öffentliche Infrastrukturen investiert, um Lebensqualität, Nachhaltigkeit und langfristige Perspektiven zu sichern, gilt in bestimmten Patronatskreisen als ein unerträglich teurer „Fettwanst“, der sich vermeintlich genüsslich und bequem vom angeblich einzig produktiven Privatsektor tragen lässt. Stattdessen wird der sogenannte schlanke, in Wirklichkeit schwache Staat propagiert, der einzig und allein dem Ziel steigender Gewinne und Dividenden dient. In der Juli-Ausgabe von „fonction publique“ wurden die Ergebnisse einer EU-Umfrage zur Qualität des öffentlichen Dienstes

in Europa vorgestellt, aus der hervorging, dass die Bewertung öffentlicher Dienstleistungen durch die Bevölkerung in keinem anderen Land der EU auch nur annähernd so positiv ausfiel wie in Luxemburg. Somit verfügt das Großherzogtum eindeutig über den besten öffentlichen Dienst Europas. Zudem zeigt die untenstehende Grafik, dass unser Staat keineswegs ständig teurer wird. Vor 30 Jahren betrugen die Personalkosten beim Staat und im gesamten öffentlichen Dienst über 30 % der Gesamtausgaben gegenüber weniger als 24 % in der jüngsten Vergangenheit.

Paul Zimmer





Ihr direkter Link zur
Terminvereinbarung.
Wir freuen uns auf Sie:
info-lux@bhw.lu

Gut wohnen heißt: gut beraten sein

BHW – Ihr Partner für die eigenen vier Wände

Wohnen ist alles: Leben, Zukunft, Sicherheit. Machen Sie Ihren Traum vom Eigenheim wahr und arbeiten Sie mit einem Partner zusammen, der es versteht, Sie bedarfsgerecht zu unterstützen.

Die CGFP ist der Bausparpartner in Luxemburg für den öffentlichen Dienst. Als Mitglied der CGFP profitieren Sie von Top-Konditionen, attraktiven Vorzugsdarlehen und von steuerlichen Vorteilen – abhängig von Ihrer individuellen Einkommenssituation für Ihren eigenen Wohnraum.

Am besten Sie sprechen noch heute unverbindlich mit einem BHW Berater über Ihre Möglichkeiten. Nutzen Sie einfach den Link oder rufen Sie die CGFP Hotline 473651 an.